

Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bürgel aktiv e.V. Handel – Handwerk – Dienstleistung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Offenbach-Bürgel und erstreckt seine Tätigkeit auf den Offenbacher Stadtteil Bürgel und dessen Einzugsgebiet.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gründungsdatum ist der 28.3.2006

§2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl des Stadtteils Bürgel interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft des Stadtteils Bürgel zu erhalten und zu stärken.
Der Verein beschäftigt sich mit der Wahrnehmung und Förderung der werblichen Interessen seiner Mitglieder. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken.
Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können nur natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale oder einen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in dem Stadtteil Bürger sowie dessen Einzugsgebiet haben oder im Zeitpunkt des Beitritts hatten.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Eintritt in Liquidation der Firma. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang an ein Vorstandsmitglied maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt.
Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Die Einspruchsfrist beginnt 4 Tage nach Absendung des Briefes. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§5

Beiträge

1. Mitgliederbeiträge bzw. Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand auszuarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Beiträge bzw. Umlagen für Maßnahmen, die aus einem bestimmten Anlass durchgeführt werden, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgelegt.
3. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag und sonstige Gebühren ergeben sich aus der Beitragsordnung. Mitgliedsbeiträge sind 20 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
5. Pro Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschluss

§ 7

Vorstand

Der Vorstand zählt 5 Mitglieder und besteht aus:

- I. dem/der ersten Vorsitzenden
 - II. dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen/deren Stellvertreterin
 - III. dem/der Schriftführerin
 - IV. dem/der Kassiererin
 - V. dem/der Beisitzerin
1. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort.
 3. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
 4. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§27 BGB) widerrufen werden.
 5. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei ein Mitglied der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/in zu sein hat.

§ 8

Aufgabe des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der/die Vorsitzende ist der/die Inhaber/in des höchsten Vereinsamtes. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. (Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden).

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/5 der Mitglieder einzuberufen.
Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Mitgliederversammlungstermin zur Versendung aufgegeben werden. Die Versendung kann per Brief, Fax oder Email erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Etat
 - die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderung
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist, die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

§ 10

Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 11

Haftung

Der Verein haftet im Innenverhältnis für Verbindlichkeiten, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 5000 € (in Worten: Fünftausend Euro) für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten über 5000 € bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8, Ziffer 4, festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführerin und der/die Kassierer/in zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff). Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Offenbach mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich des Stadtteils Bürgel verwendet werden muss.